



Merkblatt für Piloten

Die seit Juli 2007 geltende JAR FCL 3 hat für Piloten einige Änderungen ergeben. Zu Ihrer Sicherheit habe ich einige wichtige gesetzliche Vorschriften für Sie zusammengestellt.

Grundsätzlich gilt für die eingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit: (JAR-FCL 3.040)
Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses darf die mit seiner Lizenz, Berechtigung oder Anerkennung verbundenen Tätigkeiten nicht ausüben, wenn er eine Einschränkung seiner flugmedizinischen Tauglichkeit feststellt, aus der sich **Zweifel an einer sicheren Flugdurchführung ergeben könnten**. Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses darf nur dann verschreibungspflichtige oder nicht verschreibungspflichtige **Arzneimittel** zu sich nehmen oder sich einer andersartigen Behandlung unterziehen, wenn er absolut sicher ist, dass das betreffende Arzneimittel oder die Behandlung ihn in der sicheren Ausübung seiner Tätigkeit nicht beeinträchtigt. Sollten in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, ist die Weisung der zuständigen Stelle oder eines flugmedizinischen Sachverständigen/AMC einzuholen.

Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses hat in folgenden Fällen unverzüglich die Weisung der zuständigen Stelle oder eines flugmedizinischen Sachverständigen/AMC einzuholen:

- nach einem stationären **Klinik- oder Krankenhausaufenthalt von mehr als 12 Stunden Dauer**
- nach einem **chirurgischen Eingriff oder einer invasiven Maßnahme**
- bei **regelmäßiger Einnahme von Medikamenten**
- wenn das **ständige Tragen einer korrigierenden Sehhilfe erforderlich** wird

Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses, der

- unter einer erheblichen **Verletzung** leidet, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied nicht zulässt, oder
- unter einer **Erkrankung** leidet, die einer Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied für mindestens 21 Tage nicht zulässt, oder
- **schwanger** ist,

muss die zuständige Stelle schriftlich über die Verletzung/Schwangerschaft sowie bei einer Erkrankung über den Ablauf der 21-Tage Frist unverzüglich informieren. Vom Zeitpunkt des Auftretens einer Verletzung, des Überschreitens der genannten Frist oder der Bestätigung der Schwangerschaft ist das **Tauglichkeitszeugnis als ruhend** anzusehen.

Desweiteren gilt:

- Im Falle einer **Verletzung oder Erkrankung** wird das Ruhen des Tauglichkeitszeugnisses aufgehoben, wenn der Inhaber gemäß den Vorgaben der zuständigen Stelle untersucht und für tauglich befunden worden ist, seine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied wieder aufzunehmen oder wenn die zuständige Stelle, vorbehaltlich der von ihr festgelegten Auflagen, auf eine Untersuchung verzichtet.
- Im Falle einer **Schwangerschaft** kann das Ruhen des Tauglichkeitszeugnisses von der zuständigen Stelle, vorbehaltlich der von ihr festgelegten Auflagen, für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben werden (siehe JAR-FCL 3.195 c und 3.315 c) und ist aufgehoben, wenn die Inhaberin nach Beendigung der Schwangerschaft gemäß den Vorgaben der zuständigen Stelle untersucht und für tauglich befunden wurde, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen.